

**19. Wahlperiode**

## **Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Andreas Otto (GRÜNE)**

vom 21. März 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. März 2024)

zum Thema:

**Bilanz der Anwendung des § 9 (2d) BauGB im Land Berlin**

und **Antwort** vom 10. April 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. April 2024)

Senatsverwaltung für  
Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

Herrn Abgeordneten Andreas Otto (Grüne)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/18686

vom 21. März 2024

über Bilanz der Anwendung des § 9 (2d) BauGB im Land Berlin

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Die Schriftliche Anfrage betrifft zum Teil Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher die Bezirke um Stellungnahme gebeten, die bei der nachfolgenden Beantwortung berücksichtigt ist.

Zu den Bezirken Pankow und Mitte liegen dem Senat keine Angaben vor.

Frage 1:

Welche sektoralen Bebauungspläne zur Wohnraumversorgung wurden auf Basis des § 9 (2d) Baugesetzbuch (BauGB) im Land Berlin bisher aufgestellt und/ oder festgesetzt? (Bitte einzeln auflisten.)

Antwort zu 1:

Keine.

Frage 2:

Welche sektoralen Bebauungspläne zur Wohnraumversorgung sollen auf Basis des § 9 (2d) BauGB im Land Berlin bis zum Stichtag 31.12.2024 noch aufgestellt werden? (Bitte einzeln auflisten.)

Antwort zu 2:

Dazu gibt es derzeit keine entsprechenden Planungen.

Frage 3:

Welche sektoralen Bebauungspläne zur Wohnraumversorgung sollen auf Basis des § 9 (2d) BauGB im Land Berlin bis zum Stichtag 31.12.2026 noch festgesetzt werden? (Bitte einzeln auflisten.)

Antwort zu 3:

Nur das Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg prüft derzeit gutachterlich, ob für das Grundstück Friedrichstraße 245 ein sektoraler Bebauungsplan aufgestellt und festgesetzt werden kann.

Frage 4:

Wie ist die bisherige Bilanz der Anwendung des § 9 (2d) BauGB zur Wohnraumversorgung im Land Berlin?

Antwort zu 4:

Entfällt.

Frage 5:

Welche Vorteile hat der Senat in der Anwendung des § 9 (2d) BauGB zur Wohnraumversorgung im Land Berlin gegenüber anderen Planverfahren entdeckt und ggf. genutzt?

Antwort zu 5:

Entfällt, weil bisher keine Anwendung der Vorschrift erfolgt ist.

Frage 6:

Falls der § 9 (2d) BauGB im Land Berlin bisher überhaupt nicht angewandt wurde – welche Gründe gibt der Senat dafür an?

Antwort zu 6:

Für die ehemaligen Westbezirke Berlins kommt es zu keiner Aufstellung eines sektoralen Bebauungsplans, weil in diesen Bezirken der Baunutzungsplan gilt und damit Bauplanungsrecht in weiten Teilen bereits vorliegt. Mit dem sektoralen Bebauungsplan können typische bauleitplanerische Konfliktsituationen wie Lärmkonflikte nicht gelöst werden, weil der sektorale Bebauungsplan in seinen Festsetzungsmöglichkeiten beschränkt ist. So können auch aus dem Wohnungsbau resultierende Regelungserfordernisse, wie zum Beispiel solche zu Verkehrs-, Grün- und Gemeinbedarfsflächen nicht bewältigt werden.

Berlin, den 10.04.2024

In Vertretung

Slotty

.....

Senatsverwaltung für  
Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen